ZBB 2003, 224

BGB §§ 765, 401, 328, 157; ZPO § 51 Abs. 1

Erfordernis der Gläubigeridentität auch bei Bürgschaft auf erstes Anfordern

BGH, Urt. v. 03.04.2003 – IX ZR 287/99 (KG), ZIP 2003, 1033 = WM 2003, 969

Amtliche Leitsätze:

1. Eine vermögenslose GmbH, die durch Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs von Verbindlichkeiten gegenüber dem Zessionar frei wird, hat ein schutzwürdiges Eigeninteresse daran, den Anspruch mit Ermächtigung des neuen Gläubigers einzuklagen, wenn sie schon bei Begründung des Anspruchs vermögenslos war und es zweifelhaft ist, ob ein Rechtsübergang auf den neuen Gläubiger stattgefunden hat.

2. Auch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern kann als Vertrag zugunsten eines Dritten vereinbart werden; dessen Berechtigung muss sich jedoch aus der Bürgschaftsurkunde selbst in Verbindung mit den unstreitigen Tatsachen ergeben.

3. Der Grundsatz, dass der Gläubiger von Hauptforderung und Bürgschaft ein und dieselbe Person sein muss, gilt auch bei der Bürgschaft auf erstes Anfordern.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG